

# Monatsblätter.

Herausgegeben von der  
Gesellschaft für Pommersche Geschichte und Altertumskunde.

Postcheckkonto Stettin 1833.

Der Nachdruck des Inhaltes dieser Monatsblätter ist unter Quellenangabe gestattet.

## Zweite Versammlung:

Montag, 21. November 1921, abends 8 Uhr,

Klosterhof 33/34, Eingang B:

Professor Dr. Altenburg:

Prinzessin Elisabeth von Braunschweig  
in ihrer Stettiner Verbannung.

(Mit Lichtbildern.)

Die Bibliothek (Karkutschstraße 13, Staatsarchiv) ist Montags u. Donnerstags v. 12—1 Uhr geöffnet. Außerdem wird der Bibliothekar, Herr Staatsarchivar Dr. Grotefend, während der Dienststunden des Staatsarchivs (8—1 Uhr) etwaige Wünsche betreffend Benützung der Bibliothek nach Möglichkeit erfüllen. Zuschriften und Sendungen sind nur an die oben angegebene Adresse zu richten. Die neu eingegangenen Zeitschriften liegen im Bibliothekszimmer zur Einsicht aus.

Anschrift des Vorsitzenden: Geheimrat Dr. Lemke, Pölziger Straße 8; des Schatzmeisters: Konsul Ahrens, Pölziger Straße 8; des Bibliothekars und Schriftleiters: Staatsarchivar Dr. Grotefend, Deutsche Straße 32.

Das Museum der Gesellschaft befindet sich in dem Städtischen Museum an der Hafenterrasse und ist im November Dienstags und Mittwochs von 1 bis 3 Uhr, Sonnabends von 1 bis ¼4 Uhr, Sonntags von 10—½2 Uhr geöffnet. Der Eintritt ist kostenfrei. Der Studienaal ist zu den gleichen Zeiten sowie Montags und Freitags abends von 8 bis 10 Uhr geöffnet.

Wir bitten dringend, uns von Wohnungswechsel sowie Änderung der Stellung und Titulatur möglichst bald Nachricht zu geben, damit in der Zustellung der Sendungen keine Störung eintritt. Beschwerden über Unregelmäßigkeiten in der Zustellung sind an den Vorstand, nicht an die Schriftleitung zu richten.

Der Vorstand der Gesellschaft  
für Pommersche Geschichte und Altertumskunde.

Als ordentliche Mitglieder sind aufgenommen: in Stettin: die Herren: Zahnarzt Dr. Arthur Schröder, Augustastr. 12, Kaufmann Leo Grimm, Gr. Domstr. 22 und Fräulein Gertrud Hoppe, Augustastr. 11; in Bärwalde i. P.: die Herren: Rektor E. Schulz, Lehrer D. Glaeser und

Lehrer P. Wachholz; ferner die Herren: Lehrer Johannes Lüdke in Garziger Kr. Lauenburg, Gutsbesitzer Dalchow auf Grünberg bei Falkenburg i. P.; Kaufmann Julius Hausmann jun. in Regenwalde und Stadtbausekretär Rudolf Kollmann in Stargard i. P.

Lebenslängliches Mitglied ist geworden: Herr Rittergutsbesitzer Reinhard Leistkow auf Lenz A Kr. Saagig.

Verzogen sind: Archivat Dr. D. Heinemann von Magdeburg nach Wiesbaden, stud. Henning v. Borcke von Greifswald nach Stargardt, Kr. Regenwalde, Direktor Dr. Koch von Eldena nach Jena, Kaufmann Theune von Stettin nach Misdroy.

## Vorträge der Ortsgruppe Stargard i. P.

Am 11. November 1921 im Stadtpark: Herr Gymnasialdirektor Prof. Dr. M. Wehrmann: Aus der Geschichte Pommerns.

Am 9. Dezember 1921: Herr Geh. Studienrat Bähnisch: Zur Geschichte des Gröningschen Gymnasiums, insbesondere bis zum Jahre 1700.

Am 13. Januar 1922: Herr Studienrat Dr. Lüdke: Aus den Matrikeln des Gröningschen Gymnasiums.

## Das Problem der großen Stettiner Handelsprivilegien vom Ende des XIII. Jahrhunderts.

(Vortrag in der Sitzung vom 17. Oktober 1921.)

Mehr noch als auf dem geistigen und politischen Gebiet beruht unsere Kenntnis der Zustände des früheren Mittelalters in wirtschaftlicher Hinsicht auf den Urkunden, besonders auch hinsichtlich Stettins. Am 19. Dez. 1283 sind der Stadt drei Privilegien ausgestellt worden [U B 1281—83], welche absolut und relativ bedeutende Förderungen des Stettiner Handels darstellen, besonders Nr. 1 und 2. Sie beziehen sich auf Zoll und Ungeld, auf die Niederlage, die „rechte Fahrt“, den Verkehr mit Getreide in der Stadt, die etwaige Kornausfuhrsperr, Fischfang, Bürgerrecht, die Orbede und das Eigentum des Dammschen Sees. Die Urkunde 2 ist schon von Krag verdächtigt worden, aber aus unzulänglichen Gründen. Später hat sie der Vortragende beanstandet; Wehrmann hat das ohne Begründung mehrfach abgelehnt. Aber der Bedenken sind doch zu viele.

Die Ausstellung fällt in eine Zeit, wo Pommern-Clavien um seine Existenz kämpfte. Ein Vorspiel des großen Krieges hatte 1280/81 stattgefunden, Markgraf Albrecht von Branden-

burg von der jüngeren Linie hatte Bernstein erobert; Bischof Hermann von Kammin hatte sich ihm angeschlossen. Die einzige Quelle, die uns darüber berichtet, eine Urkunde, datiert vom castrum Stargard (in Meckl.) ist (entgegen meiner früheren Annahme) doch ins Jahr 1280 zu setzen. Der Hauptkrieg begann im April oder Mai 1283 seitens beider Linien der Askaniern. Sie kämpften nominell für die Interessen ihrer Schwester, der Witwe Bogislaws IV., und der Witwe Barnims I. (beide hießen Mechtild) und der nachgelassenen Söhne Barnims (Barnim II. und Otto I.); aber Bogislaw fand Hilfe bei dem Rostocker Landfriedensbunde. Seine Vasallen und Städte des Sd., Pyritz, Stargard, Greifenhagen (?), Garz fielen (z. T. infolge vertragsmäßiger Verpflichtungen) von ihm ab, der Bischof hielt sich unsicher. Neben den vorpommerschen Städten trat Stettin ernstlich für ihn ein. So gelang es ihm, die anderen (außer Pyritz) wiederzugewinnen. Dann aber wurde Stargard (26. Okt. 1283) wieder von den Märkern genommen. In dieser Not war Stettin des Herzogs Hauptstütze. Da hat er nun angeblich in Dankbarkeit und um die Stadt dauernd zu fesseln ihr jene Privilegien ausgestellt. Urkunde Nr. 1283 ist einwandsfrei, obwohl nur aus einer Abschrift bekannt, Nr. 1281 und 1282, obwohl in scheinbar unanfechtbaren Originalen vorliegend, müssen beanstandet werden.

Keine sonderlichen Bedenken erregen die Bewilligung der Freiheit von Zoll- und Ungeld, die Zugeständnisse hinsichtlich einer Niederlage, der Fischerei, der Bürgerrechte usw. im allgemeinen. Aber die Form der Äußerung über die Niederlage in ihrer Unbestimmtheit ist sehr bedenklich. Niederlagerecht besaß schon Greifswald (1271), aber nur für die Ausfuhr von Walderzeugnissen; auf diese beziehen sich auch die späteren Bewilligungen von Treprow, Belgard und Uckermünde fast ausschließlich. Daß es sich für Stettin um eine Unterbrechung der Oderfahrt durch Stettin auf drei Tage mit Ausladepflicht handelte (wie man gesagt hat), scheint mit den damaligen Zuständen und den Reichsgesetzen unvereinbar. Besonders aber ist die die Grundlage des Privilegs bildende Verordnung über die (angeblich ab antiquo bestehende) ausschließliche Benugung der Oder für die Schiffe ganz unmöglich; sie widerspricht allem, was wir für die Zeit vorher und noch lange nachher darüber wissen: dem Privileg freier Fahrt durch den Stettiner Baum für alle Märker v. J. 1311, den Rechten Greifenhagens auf Benugung der Reglig für die Bürger und die die Stadt besuchenden Kaufleute, die mehrfach, sogar 1283 selbst, erneuert wurden, sie widerspricht dem Verträge von 1313, in dem Stettin selbst sich mit der Fahrt auf der Reglig abfinden muß, der Urkunde Herzog Ottos v. J. 1325, durch die Greifenhagen befugt wird, Retorsion gegen Stettin zu üben, falls es wieder wagen sollte, Greifenhagens Fahrt durch den Baum von Stettin zu hindern, die doch den andern Städten offen stand; die Behauptung der Pomerania, 1341 sei die Niederlage von Stettin nach Garz verlegt worden, ist apokryph; eine Bestätigung der angeblichen Rechte von Stettin durch Barnim III. fehlt ebenso. (Die angeblichen Bestätigungen von 1308 und 1370 sind später zu besprechen). Erst 1467 findet sich eine einwandsfreie Zubilligung der Niederlage und der rechten Fahrt an Stettin.

Das weitere Recht, daß alles auszuführende Korn seitens der Fremden den Stettiner Bürgern abgekauft werden muß, an sich einwandsfrei, ist platterdings unmöglich, weil es in der vorliegenden Form für Pommern, nicht bloß für Stettin, gelten mußte. Das gleiche gilt von der Verfügung der Kornsperr.

Die früheren Privilegien Stettins in dieser Hinsicht (1281) wie die späteren von 1312 sind belanglos bzw. unvereinbar hiermit, die allgemeinen von 1253 und 1272 (1271?) befagen nichts, die von Greifswald und Demmin sprechen dagegen.

Die Bestimmung über die unbeschränkte Fischereigerechtigkeit Stettins in ganz Pommern ist höchst verdächtig, dieselbe über das Bürgerrecht ist für unsere Frage nicht verwendbar. —

Daß die ausgiebige Begabung der Stettiner an sich in diesem Zeitpunkte möglich ist, daß der Fürst mehr versprach als er halten konnte, ist zuzugeben. Aber zu beachten ist, daß einige Punkte sachlich unmöglich sind, daß Bogislaw sich durch solche Bevorzugung Stettins andere Städte [bes. Greifenhagen, an dem ihm wegen der Rechte seiner im Diplom mitgenannten Brüder bzw. ihrer Mutter viel liegen mußte, und ebenso Garz] verfeindet hätte, daß in der zweifellos echten Urkunde Nr. 1283 von irgend welchen den Bürgern Stettins zu verdankenden Förderungen kein Wörtchen steht. Auch die feindliche Haltung Stettins gegen Bogislaw im Jahre 1292 will sich in diesen Rahmen nicht einfügen lassen; erst 1293 hat Bogislaw Stettins alte Privilegien bestätigt. Somit scheint es fraglich, ob das Eintreten Stettins für Bogislaw im Frühjahr 1283 wirklich so ausgiebig war, ob nicht die ständige Begleitschaft von Stettiner Ratsheeren auf eine Art von Geiselfstellung zu deuten ist.

Wie dem auch sei, die bisher vorgebrachten Momente geben uns einen sicheren Aufschluß über Echtheit oder Unechtheit der beiden Diplome nicht. — Das tun in viel höherem Maße die diplomatischen Erwägungen. Beide Urkunden sind — angeblich — ausgestellt vom herzoglichen Notar Bernhard. Die Form der Urkunden, die Arenga, die Promulgation, die Corroboration stehen nicht gerade in absolutem Widerspruche zu der sonst in Bernhards Urkunden gebräuchlichen Form, die übergroße Umständlichkeit kommt auch ein anderes Mal bei ihm vor, könnte sich auch vielleicht aus dem besonderen Falle erklären. Die Vergleichung der Schriftzüge ergibt keinen sicheren Anhalt; die sonstigen von Bernhard ausgestellten Urkunden (2 in Schwerin, 2 im Archiv hier; die in Strelitz und Anklam waren nicht zugänglich) zeigen, daß Bernhard sie nicht (alle) selbst geschrieben hat; jedenfalls sind die unseren weder in den Zeichen der Schweriner noch der anderen Stettiner geschrieben und tragen — besonders auch in einzelnen Buchstaben — eher den Charakter einer späteren Zeit. — Von hoher Bedeutung ist aber die Form des herzoglichen Namens: Buguszlaus mit sz; sie kommt bei Bernhard nie vor, ist ja auch direkt sprachwidrig, da der Name dann ja Buguschlaus gelautet hätte. Wohl kommt diese Form noch einmal vor, aber in einer in Treprow a. R. vom dortigen Schulmeister geschriebenen Urkunde; da war ein solcher Fehler möglich, in einer von Bernhard geschriebenen oder diktierten ist er absolut ausgeschlossen. M. E. würde dieses einzige Moment schon völlig genügen, die zwei Urkunden als Fälschung zu verwerfen.

Daß Bogislaw in Nr. 1282 [also wohl zu beachten, nur in der Haupturkunde] sich (und seine Brüder) als *duces Stetinenses*, (*Cassubie et Slaviae*) bezeichnet, ist sehr auffallend, er hat sich vorher einmal als *dux Stettin*, einmal als *princeps Stettinensis* bezeichnet, erst später (1285) kommt die Form *dux Stettinensis* vor; beweisend ist dies aber nicht. — Beide Urkunden sind nach dem Wortlaute ausgestellt *sub appensione sigillorum nostrorum*, es müßten also drei Siegel an den Urkunden hängen. Da Barnim II. und Otto I.

kleine Kinder waren, hatten sie noch keine Siegel (sie finden sich erst 1288 oder 89); Bogislaw hätte also im Text sagen müssen, die Siegel der Brüder sollten angehängt werden, sobald sie in ihrem Besitze sein würden. An Nr. 1281 hängt aber nur das Siegel Bogislaws, in der Mitte, an; in Nr. 1282 ist auch nur dieses vorhanden, es hängt aber ganz links; der Aussteller (Fälscher?) hat also zunächst die Absicht gehabt, später auch die zwei anderen hinzuzufügen, hat es aber unterlassen, da er wohl eines von Otto I. hätte beschaffen können, von Barnim aber kaum, da er sehr wenige besiegelte Urkunden ausgestellt hat, für Stettin nur eine (Nr. 1676 v. April 1294), an der heute sein zerbrochenes Siegel hängt; vielleicht war es schon zur Zeit der (wahrscheinlichen) Fälschung zerbrochen. — In der Urkunde 1281 findet sich sodann die Bezeichnung venerabilis für die Bürger von Stettin. In der sonst hier völlig gleichlautenden Urkunde Nr. 1283 (der mutmaßlichen Vorlage) steht honorabilis; das war die den consules zustehende Bezeichnung. Venerabilis wird nur (zweimal) in diesem Sinne gebraucht und zwar von Wizlaw II. von Rügen für Riga; auch das ist ungewöhnlich, indes am Ende erklärlich. Aber daß der Landesherr den Ausdruck, der nur geistlichen Herren zustand, gegenüber seiner Stadt gebraucht, noch dazu in einer Urkunde, in der (angeblich) der regelrecht als venerabilis bezeichnete Landesbischof als Zeuge fungiert, ist seitens eines Fürsten, den die Zeitgenossen „lif unde sele“ zubenannten, selbst unter Zubilligung aller möglichen mildernden Umstände, doch wohl ausgeschlossen. — Der Ausdruck subsequax für subsequens in Nr. 1282 ist sehr bedenklich. — Sehr verdächtig ist die Numerierung der einzelnen Privilegien in Nr. 1282. Sie kommt, soviel ich sehe, in pommerischen Urkunden nicht wieder vor. — Sonderbar ist auch, daß der Fürst 3 Urkunden am gleichen Tage für dieselbe Stadt ausgestellt haben soll; zwei, das kommt vor, drei nie! — Die Fassung von 1281 stimmt mit der von 1283 zum Teil wörtlich überein, bis auf das erwähnte venerabilis! — Und nun die Zeugen bezw. die Mitaussteller. Die Zeugen sind in allen drei die gleichen, obwohl der Name des Notars Bernhard in 1283 fehlt. Merkwürdigerweise stimmen hier aber 81 und 82 fast buchstäblich überein, während 1283 etwas abweicht. Dann aber fehlt in 1283 der Name des Bischofs. — Daß seine Anwesenheit und seine Teilnahme an diesem Akte völlig ausgeschlossen ist, das darf man nicht behaupten, aber höchst unwahrscheinlich ist sie in Anbetracht der ganzen Lage. Mit Bogislaw ist Hermann seit Januar 1282 nicht mehr zusammen nachweisbar, damals obenein in einer Urkunde, die man nur unter Anwendung des Sages „credo, quia absurdum“ für echt halten kann [Nr. 1225], denn der Herzog wird in ihr als Bogislaw filius Barnim bezeichnet, ohne Zusatz von dux oder dergl. Im Januar 1283 erscheint Hermann dann noch einmal, bei den Markgrafen, außerhalb seines engeren Machtbereichs; von da an hat er, wie es scheint in den nächsten Jahren diesen nicht verlassen; urkundend ist er nur in Camin und Colberg nachweisbar. Im Vertrage von Bierraden, August 1284, wird er nicht erwähnt. Eine Erklärung dafür, daß er, der consanguineus der Markgrafen [in Torgelow Jan. 13. 1283!] mitten im schweren Kriege in Stettin bei Bogislaw auftreten sollte, und dann nur in zwei von den drei Urkunden als Zeuge, ist schwer zu erbringen. — Viel schwerer noch ins Gewicht fällt die Erwähnung der Brüder Barnim und Otto als Miturkunden. Daß sie, die 1279, also gleich nach des Vaters Tode, neben Bogis-

law erscheinen, als angebliche Mitherrscher, dann bis mehrere Jahre nach dem Kriege höchstens als angeblich der Verfügung ihres Bruders zustimmende, daß sie erst viel später hier und da als Miturkundende und noch später als Mitherrscher genannt werden, ist satzfam bekannt. [Der genauere Nachweis kann hier innerhalb des kurzen Berichts nicht erbracht werden]. Zwei Urkunden, die dem entgegen zu stehen scheinen, sie schon früher als Mitregenten zeigen, sind — wenigstens in der Form — unecht, was nicht erst ich festgestellt habe [Nr. 1398 für Reinfeld und 1439 für Verchen]. Und nun erscheinen diese Kinder [Otto ist vielleicht erst 4 Jahre alt], die erst 1289, März 11 nachweislich als duces vorkommen, hier in Nr. 1281 und 1282 als duces und Mitaussteller, um in der ganz unbedenklichen dritten Urkunde ebenso wie Hermann wieder zu verschwinden? Jede Erklärung dafür fehlt. Man muß doch immer bedenken, daß sich der Krieg zum großen Teile um ihre Rechte drehte! Nun hat Fr. Salis (nicht als erster) gemeint die Schwierigkeit zu beheben, indem er eine Aenderung der Datierung für möglich hält (nur so ist seine bezügliche Bemerkung in der Besprechung von Wehrmanns Geschichte von Stettin zu verstehen); aber sie ist durch die doppelten Angaben ausgeschlossen und würde auch wenig bessern. Daß Bogislaw die Namen der Brüder mitgenannt haben sollte, ohne daß sie zugegen waren, ist nicht glaublich, würde auch nicht alles erklären; Hermann aufzuführen in absentia kann er sicher nicht gewagt haben.

Frägt man aber, was ein etwaiger Fälscher für eine Absicht bei der Mitaufführung Hermanns gehabt haben kann (die Otos und somit auch Barnims ist ja zu verstehen), so liegt sie in den in 1281 und 1282 berührten Zollprivilegien, die nur dann die für Stettin wünschenswerte Sicherheit erhielten, wenn der in diesen Dingen nachweisbar schon autonome Bischof durch seine Zeugenschaft ihnen auch seinerseits zustimmte. — So ergeben also die bisherigen diplomatischen Erwägungen m. E. mit völliger Sicherheit, daß Nr. 1281 und 1282 unecht sind, der Sache und der Form nach.

Dem scheint nun aber zu widersprechen, daß sie ja 1308 von Herzog Otto I. bestätigt sind; die Originalbestätigungen liegen vor. Aber auch diese erregen die allergrößten Bedenken hinsichtlich ihrer Echtheit. Winter hat zu Nr. 2431 und 2432 bemerkt, daß Otto in den beiden transsumierten Urkunden sich selbst, als Mitaussteller, ausgelassen hat; er findet es „auffallend“. Aber auch in der Transsumptionsformel nennt er sich nicht. Wäre das möglich gewesen, wenn die Urkunden wirklich auch in seiner Gegenwart oder mit seinem Wissen vollzogen worden sind? Es ist das kaum glaublich. Und weiter: ein Jahr später hat Wartislaw IV. die Urkunden Stettins unter Transsumierung bestätigt, und zwar alle von Otto I. 1308 bestätigten außer zwei unwichtigen, (wofür er aber vier andere hat) und unsere beiden; Krag hat dies Moment früher als genügend angesehen, um die Urkunden als gefälscht zu bezeichnen. [U B II 514.]

Hätte Otto wirklich 1308 unsere Urkunden bestätigt, er hätte nicht die Urkunden von 1311 für die Märker, von 1313 den 30. Juni über die Freiheit der Reglig für alle, 1325 für Greifenhagen über Retorsion gegen Stettin ausstellen können, und dabei fällt dann auch auf, daß die Urkunde Ottos von 1312 über Stettins Recht auf die Kornexporte von der unteren Oder her überflüssig gewesen wäre, wenn Urkunde Nr. 1282 §§ 1 und 3 zu Recht bestanden hätte.

Nun haben ja die Herzöge im Jahre 1370 auch unsere Urkunden bestätigt, aber bemerkenswerter Weise nicht das Original transsumiert, sondern die Transsumpte Ottos I. von 1308 (angeblich), was nur dann üblich war, wenn kein Original vorlag. Vielleicht haben die Stettiner dieses lieber nicht gezeigt, da es verdächtig erscheinen konnte.

So wäre also die Entstehung der Fälschung, wenn sie vorliegt, (mitsamt der der Transsumpte Ottos) erst einige Zeit vor 1370 anzufügen; sie dürfte in Verbindung stehen mit dem damals mächtig aufblühenden Handel von Stargard, das eben jetzt auch in der Hanse eine Rolle zu spielen beginnt, (s. bei Teske und bei Böhmer; auch das Privileg von 1374). — Ob echt, ob unecht, jedenfalls trägt die sorgfältige Untersuchung der Frage viel aus für die Erkenntnis der Verhältnisse der damaligen Zeit. Den nötigen Beweis aber, daß die Urkunden beide doch echt sind, wird man schwerlich erbringen können. Das Vorhandensein der angeblichen Originale von 1283 und 1308 als Beweises genug anzusehen, geht nicht an.

v. Nießen.

## Aufruf.

Auf Veranlassung des Kreiswohlfahrtsamtes soll zur Belebung und Stärkung des Heimatgefühls ein volkstümliches **Heimatbuch über den Kreis Cammin i. Pom.** zusammengestellt werden. Dasselbe soll alles enthalten, was für unsern Kreis von Wichtigkeit ist und geeignet erscheint, die nähere Kenntnis der Heimat und das Verständnis für ihre Eigenart zu vermitteln und Heimatgefühl zu wecken und zu stärken. Die Gliederung des Werkes ist in folgender Weise gedacht:

1. Nachrichten über Entstehung und Entwicklung des Kreises (Statistisches),
2. Geschichte des Kreises und der einzelnen Ortschaften,
3. Kultur im Kreise, Wirtschaftsgeschichte,
4. Bau-, Kunst- und Naturdenkmäler,
5. Erklärung von Orts- und Flurnamen,
6. Volkskundliches (Volksfage, Sitte und Brauch, Sprache und Mundart, Volkslied, Reim und Rätsel, Volks- und Kinderspiel, Aberglauben, Scherz, Schwank und Streich, Sprichwort und Redensart usw.),
7. Alteingesessene Familien (Familiengeschichte.)

Die endgültige Festsetzung des Stoffes steht noch aus.

Es soll das Werk einen bleibenden Wert haben, deshalb wird auch die Ausstattung gediegen sein. Bilder und Ansichten aller Art, Karten und Pläne sollen beigelegt werden.

Es hat sich zur Bearbeitung des Buches ein Ausschuß gebildet aus folgenden Personen:

Landrat Schuster-Cammin, Seminarlehrer Isehagen-Cammin, Pastor Kaltwasser-Gülzow (für die Mitte und den Osten des Kreises); Lehrer Kemnig-Kammin, Kreis-ausschußobersekretär Knak-Kammin, Pastor Knieß-Zebbin (für den Westen des Kreises), Lehrer Last-Bünnerrig (für die Insel Gristow), Studienrat Dr. Delgarte-Kammin, Lehrer Spuhrmann-Cammin (für die Stadt Cammin), Hauptlehrer a. D. Stellmacher-Stepenig (für den Süden des Kreises), Pastor Streckert-Frigow (für den Norden des Kreises), Zeichenlehrer Toepper-Cammin.

Dieser Ausschuß wird zunächst Material sammeln, und zwar aus allen Schichten unserer Kreisbewohner. Aber es möchte auch noch außerdem unter den Lesern dieser Monatsblätter gar

mancher imstande und gewillt sein, uns bei diesem heimatlichen Unternehmen zu helfen. Deshalb ergeht an jeden dieser Leser die herzliche und dringende Bitte, den genannten Ausschußmitgliedern alles das freundlichst mitteilen und zugänglich machen zu wollen, was ihm irgendwie für unser Programm geeignet erscheint. Jede, auch die kleinste Mitteilung wird dankbar angenommen und verwertet werden. Aus dem Verzeichnis der Ausschußmitglieder ist zu ersehen, wer für die einzelnen Teile des Kreises die Mitteilungen entgegenzunehmen hat. Es ist aber auch hierin den Einsendenden völlig freie Hand gelassen.

## Im Auftrage des Ausschusses.

R. Spuhrmann-Cammin i. Pom.

## Literatur.

R. Burkhardt, Geschichte des Hafens und der Stadt Swinemünde. I. Teil: Bis zum Jahre 1806. B. Die Entstehung und die Entwicklung der Stadt Swinemünde. Swinemünde 1921.

Der ersten Hälfte des ersten Bandes (vgl. S. 7) ist alsbald die zweite nachgefolgt, die uns eine Darstellung von dem allmählichen Ausbau, der Verwaltung, dem Rechte und Gerichte, Handel und Verkehr, Handwerk und Innungen, Kirche und Schule der Stadt gibt. Eine Schilderung Swinemündes um 1806 schließt den darstellenden Teil. Es folgen noch 12 Anlagen (Einwohnerlisten, Haushaltspläne u. a. m.). Mit dem unermüden Fleiß, den wir an dem Verfasser schon wiederholt bewundern konnten, hat er das Material gesammelt und geschickt verarbeitet, so daß wir eine vortreffliche Geschichte der jüngsten Stadt Pommerns erhalten haben. Besonders lehrreich ist, was wir über die ersten Anfänge der neuen Niederlassung von 1743 an erfahren. Hier können wir einmal im hellen Lichte der Geschichte verfolgen, wie eine deutsche Stadt begründet wurde, und daraus auch manche Vergleiche und Schlüsse ziehen für die alten Stadtgründungen im 13. Jahrhundert. Damals wird es in manchen Beziehungen ähnlich zugegangen sein. Einige gut ausgeführte Abbildungen und Pläne schmücken das Buch, das über Swinemünde hinaus Beachtung zu finden verdient. Es sei auch noch ausdrücklich hervorgehoben, daß beide Teile mit ausführlichen, guten Registern versehen sind. M. W.

In den „Heimat-Klängen“, Zeitschrift für heimatische Geschichte und Kultur (Beiblatt zum Neuen Pommerschen Tageblatt) veröffentlicht Erich Müller-Steglich unter dem Titel „Pommersche Biographien“ 103 kurze Lebensskizzen berühmter oder bekannter Pommern.

Die Auswahl muß mitunter merkwürdig erscheinen, die ältere Zeit ist recht stiefmütterlich behandelt, auch halten sich die Notizen über die einzelnen Personen bisweilen sehr an das Äußere und ihre Bedeutung tritt nicht immer scharf genug hervor. Aber im ganzen bietet die Zusammenstellung manches Beachtenswerte und ist ein neues Zeichen von der Heimatliebe des Verfassers.

Der Bericht über den Vortrag der Sitzung vom 17. Oktober d. J. (Prof. Dr. v. Nießen über die Stettiner Handelsprivilegien) ist in diesem Hefte als besonderer Beitrag gebracht.

## Inhalt.

Anzeigen und Mitteilungen. — Das Problem der großen Stettiner Handelsprivilegien vom Ende des XIII. Jahrhunderts. — Aufruf. — Literatur.

Für die Schriftleitung: Staatsarchivar Dr. Grotesend in Stettin.  
 Druck von Herrcke & Lebeling in Stettin.  
 Verlag der Gesellschaft für Pommersche Geschichte und Altertumskunde in Stettin.